

Aktenzeichen:
37 O 3/24 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

ALDI SE & Co. KG, vertreten durch: ALDI Aichtal Verwaltungs-SE, Aichtal vertreten durch:

[REDACTED] (Geschäftsführende Direktoren), Riedstraße 8-12, 72631

Aichtal

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 37. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 06.06.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 25.000,00 €

Tatbestand

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen.

Die Beklagte betreibt die „Aldi Süd“ Filiale in Aichtal und gehört zur Aldi Süd Unternehmensgruppe.

Die Beklagte bietet in ihrer Filiale das Produkt „Bio-Filetsteak“ in verschiedenen Stückgewichten an, und zwar in Größen von 150 g bis 250 g. Diese Fleischstücke sind jeweils einzeln in Fertigpackungen verpackt. Diese Einzelpackungen enthalten die Grundpreisangabe (vorliegend Kilopreis in Höhe von 42,99 € pro kg) und den jeweiligen Endpreis bzw. Verkaufspreis. Die einzeln verpackten Fleischstücke liegen in einem Warenregal bzw. einer Kühltheke. An diesem Warenregal ist ein Preisschild angebracht (Anlage K 1). Auf diesem Preisschild ist ein Beispielpreis, vorliegend „ 6,96 € für 162 g z. B.“ aufgedruckt. Weiterhin befindet sich darauf der Produktname „Bio-Filetsteak“ sowie im unteren Bereich mittig der Grundpreis „€ 42,99 / kg“. Der angegebene Beispielpreis in Höhe von 6,96 € wird optisch hervorgehoben, indem diese Zahl deutlich größer abgedruckt wird als die Angabe zum Grundpreis und die Gewichtsangabe zu diesem hervorgehobenen Preis.

Die Klägerin beanstandet diese Art der Gestaltung des Preisschildes (Anlage K 1) unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung und die Irreführung über die Preiswürdigkeit des Angebots (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Mit Anwaltsschreiben vom 29.12.2023 ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern (Anlage K 3).

Mit dem Klagantrag Ziff. 2 begehrt die Klägerin die Zahlung einer Abmahnpauschale, welche ihrem durchschnittlichen Personalkostenaufwand für eigens verfasste Abmahnungen entspricht.

Die Klägerin trägt vor,

ihr stehe ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wegen der vorliegenden irreführenden (hervorgehobenen) Angabe eines lediglich beispielhaften Gesamtpreises auf einem Preisschild in Bezug auf Waren, die von der Beklagten in unterschiedlich großen Verpackungseinheiten zum Verkauf angeboten werden, zu.

Bei der Gewichtsangabe von „162 g“ handele es sich lediglich um eine beliebige Gewichtsangabe. Ein Informationsinteresse des Verbrauchers an einem aus seiner Sicht beliebigen Beispielpreis bestehe nicht. Die Beklagte verwende den blickfangmäßigen Beispielpreis zu dem Zweck, einen besonders günstigen Preis zu suggerieren. Der Durchschnittsverbraucher im stationären Einzelhandel sei daran gewöhnt, dass die in einem Warenregal erfolgte Angabe eines Preises für sämtliche Einheiten des ausgezeichneten Produkts gelte. Er nehme die Angaben auf dem Preisschild allenfalls flüchtig wahr, da sich sein Augenmerk auf die optisch hervorgehobene Angabe des Gesamtpreises mit vorliegend 6,96 € lege. Den deutlich kleiner gehaltenen Hinweis, dass es sich bei dem angegebenen Gesamtpreis lediglich um einen beispielhaften Preis für ein ganz konkretes Nettogewicht handelt, erwarte der Verbraucher nicht. Die hervorgehobene Preisangabe enthalte für den Verbraucher keinen hilfreichen Informationsgehalt und sei für ihn ohne Mehrwert. Jedenfalls sei die Art und Weise der Darstellung des Preises auf dem beanstandeten Preisschild nicht geeignet, dass der Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen könne. Es liege ein Verstoß gegen die Preiswahrheit und Preisklarheit vor. Die Preisaufzeichnung der Beklagten enthalte keine transparente Preisinformation. Weiterhin erwarte der Verbraucher auf einem Preisschild nicht irgendeinen Beispielpreis, sondern den tatsächlichen Verkaufspreis für das konkrete Produkt. Der Verbraucher werde erst an der Kasse oder zu Hause feststellen, dass ein konkret von ihm gekauftes Bio-Filetsteak tatsächlich nicht den angegebenen Beispielpreis von 6,96 € koste, sondern mehr. Die plakativen Preisangaben der Beklagten seien geeignet, den Verbraucher zu verwirren und eine Preiswürdigkeit vorzuspielen, die das jeweils angebotene Produkt nicht habe. Die Beklagte habe mit der Angabe des Beispielpreises lediglich einen attraktiven x,9x- Europreis generiert.

Die Klägerin könne ihre Abmahnpauschale verlangen, obwohl vorliegend der Prozessbevollmächtigte mit dem Abmahnschreiben befasst worden sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern in ihrer Verkaufsfiliale den Kauf abgepackter Lebensmittel zu unterschiedlichen Nettogewichten anzubieten und auf dem am Verkaufsregal angebrachten Preisschild einen hervorgehobenen Beispielpreis („6,96 für 162 g z. B.“) wie folgt anzugeben (Anlage K 1):



2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung,

es sei üblich, dass der Grundpreis kleiner angegeben werde als der Gesamtpreis. Eine Irreführung über die Preiswürdigkeit liege nicht vor. Der Verbraucher erkenne, dass der Preis von 6,96 € beispielhaft zu verstehen sei, und er erwarte daher gerade nicht, dass er zwingend ein Produkt mit diesem Gewicht zu genau diesem Preis erhalte. Bei Waren mit unterschiedlichen Gewichten läge es in der Natur der Sache, dass nicht immer alle denkbaren Gewichte auch vorhanden seien. Dies erwarte der durchschnittliche Verbraucher auch nicht. Vorliegend seien auch Packungen mit einem Gewicht von 162 g angeboten worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei die Angabe des Gesamtpreises mit einem Beispielpreis ohne weiteres möglich.

Die Klägerin verlange mit ihrem Antrag ein generelles Verbot der Werbung mit Beispielpreisen, welches zu weitreichend sei.

Die fiktiven Kosten der Klägerin für die Abmahnung seien nicht erstattungsfähig.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der Parteien nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2024 Bezug genommen.

Die Parteien haben ihre Zustimmung zu einer alleinigen Entscheidung durch die Vorsitzende erteilt (§ 349 Abs. 3 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Die Klägerin ist gem. 8 III Nr. 3 UWG als qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 Unterlassungsklagengesetz eingetragen ist, aktivlegitimiert.

2.

Der Klägerin steht kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wegen der konkret beanstandeten Werbung für Bio-Filetsteak gem. Anlage K 1 zu.

2.1.

Die angegriffene Preisauszeichnung verstößt nicht gegen §§ 3 I, 4 I Preisangabenverordnung (PAngV), weil sie keine Gesamtpreisangabe enthält und begründet keinen Unterlassungsanspruch gem. § 5a I, 5 b IV UWG.

Die Preisauszeichnung der Beklagten enthält neben der Grundpreisangabe keine Gesamt- oder Endpreisangabe, sondern nur beispielhaft den Preis für die Fertigpackung zu 162 g.

Wer Waren wie vorliegend in Fertigpackungen gem. § 2 Nr. 2 PAngV anbietet, ist zur Angabe des Grundpreises und grundsätzlich auch zur Angabe des Gesamtpreises verpflichtet (vergl. § 4 I PAngV). Lediglich bei loser Ware gem. § 4 II PAngV ist die Gesamtpreisangabe entbehrlich. Hier genügt die Angabe des Grundpreises.

Die beispielhafte und rechnerisch korrekte Angabe des Gesamtpreises in Höhe von 6,96 € für die Fertigpackung mit 162 g stellt zwar keine Gesamtpreisangabe für sämtliche im Warenregal befindlichen Produkte in Fertigpackungen dar. Sie erfüllt jedoch die Anforderungen an eine Gesamtpreisangabe im Sinne des § 4 I PAngV.

Haben gleiche Waren in Fertigpackungen unterschiedliche Gewichte (z.B. bei Geflügel) wird in der Werbung der Verpflichtung zur Gesamtpreisangabe nach der PAngV – neben der nach der FertigpackungsVO –

durch beispielhafte Gesamtpreisangaben oder durch „von ... bis“-Preisangaben genügt (BGH GRUR 1991, 847 [848] – Kilopreise II).

Die Beklagte genügt der Verpflichtung zur Angabe des Gesamtpreises, da sie den Gesamtpreis für eine Fertigpackung mit einem Gewicht von 162 g beispielhaft auf dem Preisschild auszeichnet, da vorliegend die einzelnen Fertigpackungen des Produkts Bio-Filetsteak unterschiedliche Gewichte zwischen 150 g und 250 g aufweisen.

2.2.

Ein Unterlassungsanspruch ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Preiswahrheit und Preisklarheit gem. §§ 1 III, 4 I 1 PAngV in Verbindung mit §§ 5 a I, 5 b IV UWG begründet.

Allein das optische Hervorheben des Beispielpreises führt nicht zu einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach der Preisangabenverordnung.

Die von der Beklagten ausgewiesenen Angaben zum Grundpreis und zum Beispielpreis stimmen mit dem Preis, den der Verbraucher zu bezahlen hat, überein. Für die beispielhaft angegebene Gewichtsmenge von 162 g hat der Verbraucher den ausgewiesenen Preis zu bezahlen. Die angegebenen Preise sind für den Verbraucher klar erkennbar und gut lesbar. Grundpreis und Beispielpreis befinden sich auch in unmittelbarer Nähe zueinander (vergl. BGH - GRUR 2022, 1163). Der Grundpreis kann optisch kleiner oder grafisch anders als der Gesamtpreis gestaltet werden (Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Weidert, PAngV, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 12).

Auch die vorliegende Gestaltung, dass der Gesamtpreis als Beispielpreis deutlich größer abgebildet ist als der Grundpreis, führt (noch) nicht zu einer Täuschung der Verbraucher und einen Verstoß gegen die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit.

Wird eine Preisangabe blickfangmäßig herausgestellt, müssen die weiteren Preisbestandteile leicht erkennbar und gut lesbar sein (BGH WRP 2011, 873).

Vorliegend geht es um den Gesamtpreis, der im Verhältnis zum Grundpreis blickfangmäßig herausgestellt ist. Insgesamt stellt sich die Gestaltung des Preisschildes nach der Verkehrsauffassung unter Betrachtung der Gesamtgröße und der gut lesbaren Schriftgröße, sowie der vorhandenen Kontraste noch so dar, dass der Grundpreis am Blickfang teilnimmt und nicht völlig in den Hintergrund tritt.

2.3.

Der Klägerin steht auch kein Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 I, 3 I, II, 5 II Nr. 2 UWG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung über die Preiswürdigkeit des Angebots gegen die Beklagte zu.

Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs wie das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils, den Preis oder die Art und Weise, in der er berechnet wird, oder die Bedingungen, unter denen die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird; (§ 5 II Nr. 2 UWG).

Das von der Klägerin beanstandete Preisschild der Beklagten enthält keine unwahren Angaben. Es enthält auch keine zur Täuschung geeignete Angaben über den Anlass des Verkaufs oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils.

Die Klägerin beanstandet insoweit, dass die optisch hervorgehobene beispielhafte Gesamtpreisangabe dem Zweck einen besonders günstigen Preis zu suggerieren dient, für den Verbraucher keinerlei hilfreichen Informationsgehalt aufweist und geeignet ist, den Verbraucher zu falschen Schlüssen zu verleiten bzw. ihn zu verwirren.

Zunächst ist die Beklagte wie oben ausgeführt berechtigt bei einem Angebot von Fertigverpackungen mit unterschiedlichen Gewichten beispielhaft einen Gesamtpreis für ein bestimmtes Gewicht zu benennen. Das ausgewählte Gewicht muss auch nicht das höchstmögliche Gewicht des Gesamtangebots im Warenregal sein. Das vorliegend ausgewiesene Produkt mit einem Gewicht von 162 g bewegt sich innerhalb der angebotenen Produkte mit Gewichten von 150 g bis 250 g. Der Gesamtpreis darf auch optisch größer dargestellt werden als der Grundpreis.

Durch die Gestaltung eines optisch herausgestellten „niedrigen“ Gesamtpreis für ein Bio-Filetstück mit einem relativ zu den anderen Fertigpackungen gesehenen geringen Gewicht von 162 g, schafft die Beklagte einen Anreiz für den Verbraucher auf das Produkt aufmerksam zu werden. Sie teilt jedoch über die Angabe „z.B.“ mit, dass es sich um einen Beispielpreis handelt und gibt auch die deutlich sichtbare Information zum Grundpreis. Der Verbraucher ist bei hochwertigem abgepackten Fleisch auch daran gewöhnt, dass er diese Art von Produkten mit unterschiedlichen Gewichten angeboten erhält. Er erwartet daher nicht, dass der genannte Gesamtpreis als Preis für jedes Produkt im entsprechenden Regal gelten soll, zumal der angegebene Preis ausdrücklich als Beispielpreis bezeichnet ist.

Es kann dahinstehen, ob ein Unterlassungsanspruch der Klägerin in dem Fall besteht, dass die Beklagte Produkte mit dem genannten Beispielsgewicht von 162 g in dem Warenregal mit dem beanstandeten Preisschild dem Verbraucher nicht zur Verfügung stellt. Die Klägerin blieb

beweisfällig für ihre Behauptung, im Verkaufsregal der Beklagten sei eine Fertigpackung mit dem Gewicht von 162 g nicht vorhanden gewesen.

3.

Ein Anspruch der Klägerin auf die Abmahnkosten gem. § 13 III UWG besteht nicht, da die Abmahnung nicht berechtigt war.

Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 1,2 ZPO.

■■■■■■■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht